

Ergebnisprotokoll

der 9. Sitzung des Ausschusses für Natur, Landwirtschaft und Forsten
(VIII. Wahlperiode)
am 16. Juli 2015

Tagungsort: Sitzungssaal 8A/B UG beim Regionalverband FrankfurtRheinMain,
Poststraße 16 in Frankfurt am Main

Beginn: 10:00 Uhr **Ende:** 10:21 Uhr

Teilnehmer: Herr Göllner, Ausschussvorsitzender

Frau Arnold	Frau Hoffmann	Frau Steiner
Herr Filges i.V.	Herr Jung	Herr Zebunke
Herr Gerfelder i.V.	Herr Rahn	
Herr Gritsch	Frau Reinhardt	
Herr Helfmann	Herr Röttger i.V.	

Fraktionsvorsitzende: Herr Schindler

Mitglieder des Präsidiums: Herr Herkströter

**Fraktionsgeschäftsführerinnen/
Fraktionsgeschäftsführer:** Frau Suffert

Obere Landesplanungsbehörde: Herr Dr. Beck Frau Güss
Herr Krämer Herr Huber-Braun
Herr Frucht

Schriftführerin: Frau Scheuermann

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Genehmigung des Protokolls der 8. Sitzung des Ausschusses für Natur, Landwirtschaft und Forsten
2. Planfeststellungsverfahren zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplans für die geplante Erweiterung des Basalttagebaus „Rinderbügen“ (Büdingen-Rinderbügen) der Firma Vogelsberger-Hartstein-Industrie GmbH & Co.KG
hier: Beteiligung der Regionalversammlung - **Drs. Nr. VIII / 75.2**
3. Anfragen und Mitteilungen

zu TOP 1: Begrüßung und Genehmigung des Protokolls der 8. Sitzung des Ausschusses für Natur, Landwirtschaft und Forsten

Der Vorsitzende des NLF-Ausschusses, **Herr Michael Göllner**, begrüßte die Anwesenden und stellte fest, dass die Einladung zur Sitzung form- und fristgerecht erfolgt ist. Das Protokoll der 8. Sitzung des NLF-Ausschusses wurde genehmigt. Zur vorliegenden Tagesordnung gab es keine Einwendungen.

zu TOP 2: Planfeststellungsverfahren zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplans für die geplante Erweiterung des Basalttagebaus „Rinderbügen“ (Büdingen-Rinderbügen) der Firma Vogelsberger-Hartstein-Industrie GmbH & Co.KG
hier: Beteiligung der Regionalversammlung - **Drs. Nr. VIII / 75.2**

Von der Geschäftsstelle wurde zur **Drs. Nr. VIII / 75.2** eine geänderte bzw. ergänzte Seite 3 mit der Bitte um Austausch verteilt - *siehe Anlage 1.*

Herr Frucht erläuterte hierzu, dass sich auf Grund der Aufspaltung der antragstellenden Firma Vogelsberger-Hartstein-Industrie GmbH & Co.KG in die beiden Gesellschafter Mitteldeutsche Hartstein-Industrie AG (MHI) und Vogelsberger Basaltwerk GmbH & Co.KG (VBW) Probleme bei der Zuordnung von Ersatzaufforstungsflächen zu einzelnen Standorten ergeben haben. Die Folge sei, dass dem Standort Rinderbügen nach derzeitigem Stand der Dinge nicht, wie in der Vorlage angegeben, rd. 16 ha Ersatzaufforstungsflächen zuzuordnen sind, sondern nur rund die Hälfte. Dies bedeute, dass die jetzt betroffene VBW noch ca. 7,5 ha Ersatzaufforstungsfläche im Planfeststellungsverfahren erbringen müsse. An der Gesamtabwägung der Vorlage ändere dies jedoch nichts.

Auf entsprechende Frage von **Herrn Göllner** erklärte **Herr Frucht**, dass die im Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) als „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand“ dargestellte Fläche den Gewinnungs- und Aufbereitungsbetrieb noch für ca. drei Jahre sichere. Weiterhin stelle der RPS/RegFNP 2010 ein Symbol „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Planung“ dar. Dieses Symbol bedeute regionalplanerisch eine weitere Fläche bis zu 10 ha. In der entsprechenden Auflistung des RPS/RegFNP 2010 werde für Rinderbügen hier eine Fläche von 6,2 ha genannt, gegen die es

regionalplanerisch keine Bedenken gebe, für die ein Planfeststellungsbeschluss jedoch noch nicht vorliege. Das Unternehmen möchte jedoch insgesamt ca. 16 ha abbauen, d.h. über das dargestellte Symbol „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung“ hinaus in einer Größenordnung von ca. 10 ha. Da diese Fläche u.a. im „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ liege, werde hierfür im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren eine Abweichungszulassung erforderlich.

Herr Gerfelder (SPD) bat um Information, warum das Unternehmen nicht bereits bei Aufstellung des RPS/RegFNP 2010 die Erweiterung des Abbaus beantragt habe.

Herr Frucht informierte, dass in der ersten Offenlage die Flächendarstellung der jetzigen Darstellung entsprochen habe. Die darüber hinausgehenden Flächen seien vom Unternehmen auch nicht beantragt worden. In der zweiten Offenlage habe das Unternehmen die Erweiterungsfläche beantragt. Die RVS habe damals beschlossen, dass dies nicht im Rahmen der Planaufstellung entschieden werden könne und auf ein Planfeststellungsverfahren verwiesen.

Für die Fraktion **DIE GRÜNEN** teilte **Herr Zebunke** mit, dass das Vorhaben in dem dargelegten Umfang nicht positiv beurteilt werden könne. Es könne heute noch nicht beurteilt werden, wie sich die Bedarfe entwickeln würden. Auch der technische Fortschritt sowie die Zunahme der recycelten Baustoffe seien noch nicht absehbar. Lege man die mit dem Symbol „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Planung“ belegten Flächen -ca. 6 ha- zugrunde, könne von einem Nutzungszeitraum von 14 Jahren ausgegangen werden. Mit diesem mehr als mittelfristigen Planungshorizont könne die Firma gut arbeiten. Alles Weitere solle einem späteren Regionalplan überlassen werden. Diese Antragsteilung würde auch keinesfalls zu einem wirtschaftlichen Schaden der Firma führen. Desweiteren kritisierte er die Aussagen zur Grund- und Oberflächenwasserbeeinträchtigung. Nach Aussagen der örtlichen Vertreter seiner Fraktion solle es durchaus Gewässer geben, die hier Schaden nehmen könnten.

Hierzu erklärte **Herr Frucht**, dass von den betroffenen Kommunen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens keine negativen Stellungnahmen zu diesem Thema eingegangen seien. Er führte weiterhin aus, dass er es zur Beurteilung der Umweltproblematik für sinnvoller erachte, die beantragen 16 ha in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Unter der Annahme, dass eine gleichbleibende Flächenbilanz das Ziel sei, könne man vielleicht auch eine Maßgabe vorschlagen, die vorsehe, dass vor Beginn der Abbaustufen A5 und A6 eine teilweise Rekultivierung dahingehend zu erfolgen habe, dass sich die Abbaufäche in ihrer Gesamtheit nicht vergrößere.

Herr Röttger (CDU) informierte, dass seine Fraktion der Vorlage zustimmen werde. Zu dem von Herrn Frucht in die Diskussion eingebrachten Vorschlag, eine Maßgabe zu formulieren, teilte er mit, dass er inhaltlich damit keine Probleme habe, er könne sich jedoch nicht vorstellen, wie dies formal umgesetzt werden könne. Die RVS gebe im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens eine Stellungnahme ab und könne keine Maßgabe formulieren.

Herr Frucht vertrat die Auffassung, dass dies in Form einer Anregung erfolgen könne. Er könne sich vorstellen, dass diese von der Planfeststellungsbehörde übernommen werde.

Abschließend wurde einstimmig vereinbart, im Fachausschuss nicht über die **Drs. Nr. VIII / 75.2** abzustimmen, sondern die Beschlussfassung auf den HPA zu vertagen.

zu TOP 3: Anfragen und Mitteilungen

Da keine Wortmeldungen vorlagen, beendete **Herr Göllner** um 10:21 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende des Ausschusses
für Natur, Landwirtschaft und Forsten

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'M. Göllner', written in a cursive style.

Michael Göllner

Die Schriftführerin

A handwritten signature in blue ink, reading 'Conny Scheuermann', written in a cursive style.

Conny Scheuermann

Planfeststellungsverfahren zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplans für die geplante Erweiterung des Basalttagebaus „Rinderbügen“ (Büdingen-Rinderbügen) der Firma Vogelsberger-Hartstein-Industrie GmbH & Co.KG
hier: Beteiligung der Regionalversammlung - **Drs. Nr. VIII / 75.2**

Bitte nachfolgenden Text gegen Seite 3 der **Drs. Nr. VIII / 75.2** austauschen:

Einschränkungen der Freizeit- und Erholungsfunktion durch Staub, Lärm und Erschütterungen.

Im Fall einer Inanspruchnahme von Wald für andere Nutzungen sollen flächengleiche Ersatzaufforstungen im selben Naturraum vorgesehen werden (Grundsatz G10.2-7).

Ersatzaufforstungen wurden bereits 2004 **teilweise** vorlaufend zur beantragten Erweiterung ~~in einem Umfang von ca. 14,9 ha~~ im gleichen Naturraum durchgeführt. Die fehlende Ersatzaufforstung (~~ca. 0,37 ha~~) soll gem. Planfeststellungsunterlagen bis Ende 2017 erfolgen. Zudem sieht die Rekultivierungsplanung vor, die verfüllten Abbaubereiche wieder aufzuforsten.

3. Ergebnis

Bei Abwägungen und Entscheidungen über raumbedeutsame Planungen sind die Ortsgebundenheit und Unvermehrbarkeit der Lagerstätten zu berücksichtigen (Landesentwicklungsplan Hessen 2000).

Seit Jahrzehnten findet am Standort Rohstoffgewinnung statt. Das Vorhaben dient der Rohstoffversorgung des östlichen Rhein-Main-Gebietes mit mineralischen Baustoffen.

Zur Erhaltung des Standortes, der Rohstoffversorgung, sowie um vorhandene Arbeitsplätze zu sichern ist die Erweiterung erforderlich. Der z. Zt. genehmigte Bereich hat noch eine Restlaufzeit von ca. drei Jahren. Um den Standort längerfristig abzusichern, ist der Umfang des Erweiterungsvorhabens (Abbauabschnitte A5 und A6) nachvollziehbar. Insgesamt ergibt sich eine Abbauezeit von ca. 21 Jahren.

Im Bereich der 16,4 ha (inkl. Sicherheitsstreifen) betragenden Erweiterung ist im RPS/RegFNP 2010 ein 6,2 ha umfassendes Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung als Symbol dargestellt. Diese Fläche entspricht nahezu dem Abbauabschnitt 5, welcher über einen Abbauhorizont von ca. 11 Jahren verfügt. Das Vorhaben steht auf der Fläche von 6,2 ha im Einklang mit dem RPS/RegFNP 2010.

Für den über 6,2 ha hinaus gehenden Teil der Erweiterung gilt:

Die Abwägung führt zur Einschätzung, dass keine grundsätzlichen regionalplanerischen Bedenken gegen die Erweiterung des Basalttagebaus bestehen.

Ein Neuaufschluss würde größere Eingriffe nach sich ziehen. Neue Lagerstätten sind daher möglichst erst dann aufzuschließen, wenn bisherige vollständig abgebaut sind (Grundsatz G9.2-9). Eine Realisierung des Vorhabens ist am Standort ohne Waldrodung nicht

möglich. Die erforderliche Ersatzaufforstung (Grundsatz G10.2-7) ist weitgehend teilweise bereits erfolgt. Die noch erforderliche Ersatzaufforstung wird im Planfeststellungsverfahren geregelt.

Somit kann von dem Ziel „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gem. § 6 Abs. 2 ROG abgewichen werden. Die Abweichung ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar und die Grundzüge des RPS/RegFNP 2010 werden nicht berührt.

Die konkrete Entscheidung über die Zielabweichung vom RPS/RegFNP 2010 ist gem. § 8 Abs. 3 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zu treffen.

Anlage

III 31.1 -

Hennig

Darmstadt, den 16.06.2015

Tel.: 8916